

DER WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING

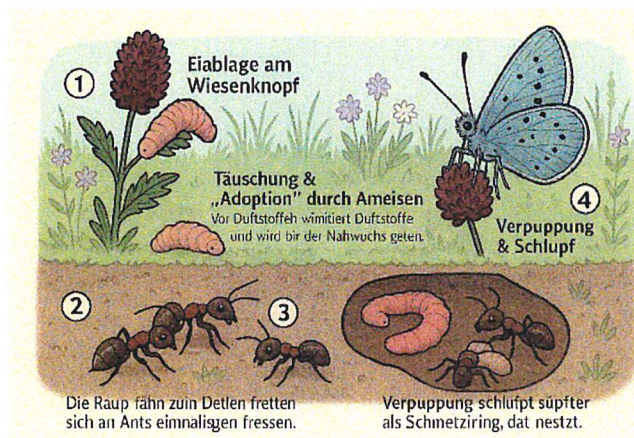
WAS MACHT DEN FALTER SO BESONDERS?

Seine individuelle Fortpflanzungsart sorgt dafür, dass der Wiesenknopf für seine Existenz unentbehrlich ist.

Zu seiner Paarungszeit patrouillieren die Männchen unermüdlich am Großen Wiesenknopf, um die Weibchen auf sich aufmerksam zu machen. Die Weibchen sind dabei sehr wählerisch, da der Paarungsort auch zugleich den Eiablageplatz darstellt.

So wählt sie sich ihre Blüte ganz genau aus, damit ihre daraus entstehende Raupe sich noch lange genug von den heranreifenden Samen der Pflanze ernähren kann.

Nach der Eiablage wächst eine winzige Raupe heran, die sich nach ihrer dritten Häutung am späten Nachmittag zu Boden fallen lässt. Sie wartet darauf, von einer Knotenameise gefunden zu werden. Die Raupe verströmt nun einen Duftstoff, der exakt wie der einer Ameisenlarve riecht (chemische Mimikry). Zudem ahmt sie durch feine Vibrationen die Geräusche von Ameisenköniginnen nach.



Die Ameisen nehmen die Raupe auf. Sie tragen Sie in ihren Ameisenbau unter der fälschlichen Annahme, es handle sich um eine verlorengegangene Larve.

Die Raupe kann sich nun den ganzen Winter über von den echten Eiern und Larven der Ameisen ernähren und gibt sich durch ihren täuschenden Duft nicht als Raubparasit zu erkennen.

Erst im nächsten Sommer, bei der Verwandlung zum Schmetterling, verliert

die Raupe ihren täuschenden Duft und muss fluchtartig das Nest der Ameisen verlassen, um nicht erwischt zu werden.

So kann der Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu einem einzigartigen, schönen Schmetterling heranwachsen, dessen Erhalt wir durch das Pflegen des Wiesenknopfs sichern können.



Bewirtschaftung von Biotopwiesen im FFH-Gebiet Schmuttertal (Natura 2000)



Allgemeines:

- Umfang und Lage von Biotopen und FFH-Gebieten sind in der digitalen Feldstückskarte in **iBALIS** für jeden Landwirt und jede Landwirtin abrufbar.
- Diese Daten können ebenfalls über den BayernAtlas (<https://atlas.bayern.de>) oder über das Portal des Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) abgerufen werden.
- Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiete sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes **Natura 2000**.
- Im **FFH-Gebiet Schmuttertal** gehört die **Magere Flachlandmähwiese** (Lebensraumtyp 6510) ebenso wie die **Pfeifengraswiese** (Lebensraumtyp 6410) zu den geschützten FFH-Grünlandtypen.



Wiese im FFH-Gebiet Schmuttertal: Vogelsang Richtung Schlippsheim;
im Vordergrund der blühende Wiesenknöterich

- Es gilt das **Verschlechterungsverbot**: Nach der EU-Verordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz sind alle **Veränderungen und Störungen**, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und seiner Erhaltungsziele führen können, **unzulässig**.
- Darüber hinaus sind Nasswiesen und Flachlandmähwiesen (LRT 6510) nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz **gesetzlich geschützt**. Handlungen, die zu einer **Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung** führen, sind **verboten**.
- **Sanktionen** in Form von **Wiederherstellung** (Umweltschadensgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz) und **Bußgeld** (Rahmen derzeit bis 25.000 Euro) sind von der unteren Naturschutzbehörde anzuordnen.

Bewirtschaftungsempfehlungen für artenreiche Wiesen und Nasswiesen:

- Zwei Schnitte pro Jahr; der erste Schnitt sollte (je nach Standort) in der Regel zwischen Anfang und Ende Juni erfolgen. Sonderfall: Bei Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Wirtschaftswiesen erster Schnitt bis 14. Juni, zweiter Schnitt ab 1. September des Jahres.
- Beweidung nur, wenn dadurch keine Verschlechterung (Artenverarmung) erfolgt. Kurze Nachbeweidung im Herbst ist in der Regel möglich. Eine Abstimmung der Beweidung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird empfohlen.
- Keine Nachsaat mit Weidelgras und Klee.

Keine bis allenfalls **mäßige Düngung (Erhaltungsdüngung)**. Sofern gedüngt wird, muss sich die Düngung an der Artenzusammensetzung und Wüchsigkeit des Bestands orientieren, der Lebensraum 6510 Flachland-Mähwiese darf sich nicht verschlechtern! Bei aktuell hohem Nährstoffniveau, im Überschwemmungsgebiet sowie in Abhängigkeit vom Vegetationsbestand kann eine mehrjährige düngefreie Nutzung erforderlich sein.

Wie oft: maximal alle zwei Jahre

Festmist: bis zu 100 dt/ha, Herbstausbringung.

Gülle: maximal 20 m³/ha verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %), nicht zum ersten Aufwuchs.

Mineraldünger: bis zu 35 kg P2O5/ha und 120 kg K2O/ha; kein mineralischer Stickstoff.

Die angegebenen Werte sind als **Obergrenze** zu verstehen. Das artenreiche Grünland bzw. die Nasswiesen dürfen durch die Bewirtschaftungsweise nicht negativ beeinträchtigt werden. In **Einzelfällen** kann eine noch extensivere Nutzung erforderlich sein. Die Vorgaben der Dünge-VO sind unabhängig von diesen Obergrenzen einzuhalten.

Achtung: Düngung mit Gärresten darf nur bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen und nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgenommen werden.

Pfeifengraswiesen und Magerrasen dürfen nicht gedüngt werden!

Fördermöglichkeiten:

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

K16 – Extensive Grünlandnutzung, Nutzungsverbot vor dem 15. Juni	320 €/ha
K17 – Extensive Grünlandnutzung, Nutzungsverbot vor dem 1. Juli	370 €/ha
K18 – Extensive Grünlandnutzung in (wasser)sensiblen Gebieten, Verzicht auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung) und chemischen Pflanzenschutz	350 €/ha

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Schnittzeitpunkte

1. Juni – G/D21	260 €/ha	15. Juli – G/D/E19	420 €/ha
15. Juni – G/D/E22	325 €/ha	1. August – G/E24	430 €/ha
1. Juli – G/D/E23	370 €/ha	1. September – G/E25	450 €/ha

Mahd bis einschließlich 14. Juni, Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31. August (G/D26)

420 €/ha

Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – G/D30; Erhalt von sechs Kennarten

340 €/ha

Verzicht auf jegliche Düngung – P21

150 €/ha

Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) – P22

120 €/ha

Erschwernisse – Q03-Q04, Q07-Q15, Q17, Q25-Q27, Q34; Einzelkriterien zwischen

30 bis 700 €/ha

Kombination von KULAP 010 - Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb mit VNP-

Maßnahmen G/D21 bis G/D26 sowie G/D30 ist möglich (ohne Prämienkürzung)

Saumstreifenprojekt

89 Euro pauschal pro Jahr und 0,16 oder 0,22 €/m²

Wichtig:

Auch wenn keine Förderung über **KULAP** oder **VNP** beantragt wird, dürfen FFH-Lebensräume und Biotopwiesen nicht verschlechtert werden! Wenn staatliche Prämien/Zuschüsse beantragt wurden, wird eine Zerstörung von FFH-Lebensräumen sowie von Feucht- und Nasswiesen **zusätzlich nach**

Cross-Compliance sanktioniert!

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Fördermöglichkeiten wenden Sie sich an:

Landratsamt Augsburg
Naturschutz, Jagd und Fischerei
Hans-Christian Pfäffle
Tel.: 0821 3201 2546
E-Mail: Hans-Christian.Pfaeffle@LRA-a.bayern.de

Naturpark Augsburg Westliche Wälder e. V.
Nicola Funcke
Tel.: 01575 5294472
E-Mail: funcke@naturpark-augsburg.de